

§ 74 GAG 2005

GAG 2005 - Gemeindeangestelltengesetz 2005

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Das Dienstverhältnis des Gemeindeangestellten endet durch
 1. a) Austritt;
 2. b) Entlassung sowie Auflösung aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung (§ 76);
 3. c) Zeitablauf;
 4. d) Kündigung;
 5. e) einvernehmliche Auflösung;
 6. f) Tod.
2. (2) Dem Gemeindeangestellten ist auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer seiner Dienstleistung auszustellen.

*) Fassung LGBl.Nr. 37/2024

In Kraft seit 01.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at